

vorhin hauptsächlich betont die Ungleichheit der Behandlung, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Städte, sondern in Bezug auf die Grundstücke, welche an der Elbe liegen, und in Bezug auf diejenigen Grundstücke, bezüglich deren man in solchen Fällen nicht mit solcher Strenge verfahren darf. Ich habe namentlich auch die Thatsache noch zu betonen, daß das Gebiet der Elbe ganz bedeutend durch den Bau der sächsisch-böhmischen Staatsbahn wesentlich eingeschränkt worden ist. Damals sind Beschwerden seitens des Fiscus und der Wasserbaudirection wegen Einzug der Bahnbahn nicht laut geworden; aber entschädigt hat man das Privateigenthum. Ferner hat der Herr College Dr. Schaffrath mir eingehalten, es gebe in der Verfassungsurkunde ein staatliches Hoheitsrecht, das Wasserregal, und schon vermöge dieses Rechts bestehe die Berechtigung des Staates, die fraglichen Maßregeln zu ergreifen. Meine Herren! So weit ist sogar das Finanzministerium nicht gegangen, daß es sich in der hier fraglichen Angelegenheit auf das Wasserregal berufen hätte, um auf Kosten der Steinbruchbesitzer die Einstellung des Steinbruchbetriebes zu verlangen. Es hat der Staat seit Jahrzehnten, seit Anfang dieses Jahrhunderts stets und ohne allen Unterschied theils selbst die Steinbrüche in derselben Weise betrieben, theils den Betrieb jedes einzelnen Steinbruches gestattet und genehmigt und ich glaube, er kann nicht plötzlich sagen: was die Regierung zeitlich genehmigt hat, was unter der Herrschaft dieses Zustandes gekauft worden ist, mit schwerem Gelde bezahlt worden ist, das will ich ohne alle Entschädigung untersagen, resp. expropriieren oder werthlos machen. Ich glaube, das kann nimmermehr in dem staatlichen Hoheitsrecht, dem Wasserregal liegen, daß das, was von den Behörden des Staates Jahrzehnte hindurch genehmigt und sanctionirt worden ist, plötzlich verboten und expropriirt werden dürfte.

Sehr richtig hat der Herr Abg. Dr. Heine vorhin hervorgehoben, daß der Betrieb der Sandsteinbrüche in unserem Vaterlande entlang der Oberelbe ein Erwerbszweig ist zahlreicher Staatsangehöriger. Sowohl die Interessen dieser Leute, als die Interessen derjenigen Schiffsherren, welche Steine verfrachten, hätten mehr, als geschehen, bei Erledigung dieser Angelegenheit ins Auge gefaßt werden sollen.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt . . . Herr Abg. Dr. Schaffrath!

Abg. Dr. Schaffrath: Nur ein paar Worte will ich dem Herrn Abg. Schreck erwidern. Er hielt mir ein, daß gegen meine Ansicht von dem Begriffe „Ufer“ schon die Städte Schandau, Königstein, Meissen u. s. w. und deren Existenz und Lage sprächen. Ich weiß nicht,

inwiefern? Ich behaupte allerdings, daß diese Städte alle am Ufer, wenn nicht auf dem Ufer der Elbe liegen. Damit ist weder für, noch gegen diesen oder jenen Begriff von Ufer Etwas gewonnen. Sodann hat der geehrte Herr Abgeordnete immer wieder von einer Verletzung des Vermögens, von einer Verletzung des Eigenthums der Beschwerdeführer gesprochen. Ich glaube aber, diese Ausdrücke sind lauter petitiones principii. Der Herr Abg. Schreck muß nämlich erst beweisen, hat aber nicht bewiesen, daß das wirkliche Eigenthum und das wirkliche Vermögen der Steinbruchbesitzer über die natürlichen Beschränkungen des Eigenthums an Uferland durch die Maßregeln der Regierung verletzt worden sind. Ich behaupte, daß das Eigenthum an dem Uferland schon von Alters her, ich möchte sagen, von Anfang der Welt her so beschränkt war, daß man von vollem Eigenthum an Uferland gar nicht reden kann. Die Lage eines Grundstücks an einem öffentlichen Fluß bringt eben von selbst gewisse Beschränkungen mit sich. Soweit das Eigenthum natürlich beschränkt ist, insoweit ist eben ein oder das andere, sonst im Vermögen oder Eigenthum enthaltene Recht nicht, wenigstens nicht voll vorhanden.

Präsident Haberkorn: Soweit Niemand das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Lehmann: Wenn seitens des Herrn Abg. Dr. Heine bemerkt worden ist, daß von irgendwelcher Seite die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß man, um die schöne Ansicht der sächsischen Schweiz zu erhalten, die Sandsteinbrüche möglichst beseitigen wolle, so kann ich ihm versichern, daß sich in der Deputation eine derartige Anschauung nicht geltend gemacht hat, daß in der Deputation man vollständig einverstanden war mit Demjenigen, was seitens des Herrn Ministers auf vorigem Landtage ausgesprochen worden ist:

„Neben vielen ungerechten Klagen, z. B. dem in einem Blatt gedruckten Unsinn, daß die Steinbrüche eine der pittoresksten Wasserstraßen ihrer natürlichen Schönheit berauben, seien auch berechtigte Klagen laut geworden.“

Der Herr Abg. Schreck hat in der Hauptsache Dasjenige wiederholt, was in den Petitionen selber bemerkt und vorgetragen worden ist und was, wie ich meine, in dem Bericht bereits hinlänglich Widerlegung gefunden hat. Nur fünf neue Punkte, glaube ich, hat er hervorgehoben und in Bezug auf diese fünf Punkte möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Er hat zuerst das Sonntag'sche Haus mit in die Debatte gezogen. Mir sind die Angelegenheiten und Vorgänge in Bezug auf das Sonntag'sche Haus aus unseren Stadtverordnetendebatten einigermaßen bekannt und ich weiß, daß es auch der Stadt Dresden ein sehr bedeutendes